

An das
Gemeindeamt
Ebbs

Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Für das Kalenderjahr _____ (und Folgejahre)

Für die Kalendermonate von _____ bis Dez. _____ (anteilig ab dem Monat der Abgabe der Bauvollendung lt. TBO 2022 – nur bei Neuerrichtung)

Name des/der Abgabepflichtigen: _____
(Vor- und Familienname)

Anschrift: _____

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Grund, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der bauberechtigte Abgabenschuldner.

Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz **unbefristet** oder **länger als ein Jahr** abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer primär abgabepflichtig.

Anschrift des Freizeitwohnsitzes: _____

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m ²	Abgabebetrag EUR
bis 30 m2 Nutzfläche	EUR		
mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche	EUR		
mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche	EUR		
mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche	EUR		
mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche	EUR		
mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche	EUR		
mehr als 250 m2	EUR		

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFLAG).

Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle: Baubescheid Feststellungsbescheid Selbstberechnung
(mehr als 3 % Abweichung)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebbs vom 30.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter [RIS - Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz, Tiroler – TFLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 24.10.2023 \(bka.gv.at\)](#).

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

.....

Unterschrift

.....

.....

Name in Blockbuchstaben

Freizeitwohnsitzabgabe

Sie sind Eigentümer eines Freizeitwohnsitzes? Dann haben Sie in der Regel auch jährlich die Freizeitwohnsitzabgabe an die Gemeinde Ebbs zu entrichten. Die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe bemisst sich nach der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes. Die Nutzfläche können Sie aus dem Freizeitwohnsitz-Bescheid entnehmen. Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebbs vom 30.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe befindet sich auf der Homepage der Gemeinde Ebbs. Darin sind die Tarife - gestaffelt nach Nutzfläche - festgelegt.

Gesetzliche Grundlage: Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz - TFLAG

Im Gesetz befinden sich auch etwaige Ausnahmetatbestände, unter denen keine Freizeitwohnsitzabgabe zu entrichten ist. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine sogenannte Selbstbemessungsabgabe. Die selbstbemessene Abgabenerklärung ist bis 30.4. des Folgejahres, sprich für das vergangene Jahr, an die Gemeinde zu senden bzw. der entsprechende Betrag zu entrichten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen MitarbeiterInnen im Gemeindeamt!